

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Achte Kammer) vom 10. Mai 2010, Franssons Verkstädter/HABM (T-98/10), mit dem das Gericht eine Klage der Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 253778-0001 (Häckselschneider) auf Aufhebung der Entscheidung R 690/2007-3 der Dritten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 22. Oktober 2009, die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufzuheben, mit der der Antrag von Lindner Recyclingtech auf Nichtigerklärung abgelehnt worden war, abgewiesen hat — Rechtsmittelfrist — Offensichtliche Unzulässigkeit

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Franssons Verkstädter AB trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 328 vom 4.12.2010.

**Rechtsmittel, eingelegt am 14. Oktober 2010 von Dimitris Platis gegen den Beschluss des Gerichts (Erste Kammer) vom 30. September 2010 in der Rechtssache T-311/10, Dimitris Platis/Rat und Griechenland**

(Rechtssache C-513/10 P)

(2011/C 80/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Dimitris Platis (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Théodoropoulos)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union und Hellenische Republik

Der Gerichtshof (Siebte Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 17. Dezember 2010 als teilweise offensichtlich unbegründet und teilweise offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs (Deutschland) eingereicht am 15. Dezember 2010 — Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch (VSTR) gegen Finanzamt Plauen, anderer Beteiligter: Bundesministerium der Finanzen.**

(Rechtssache C-587/10)

(2011/C 80/19)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzhof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Vogtländische Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau GmbH Rodewisch (VSTR)

Beklagter: Finanzamt Plauen

Anderer Beteiligter: Bundesministerium der Finanzen

**Vorlagefragen**

1. Erlaubt die Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern (<sup>1</sup>) den Mitgliedstaaten, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nur dann anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers buchmäßig nachweist?
2. Ist es für die Antwort auf diese Frage von Bedeutung,

— ob es sich bei dem Erwerber um einen in einem Drittland ansässigen Unternehmer handelt, der zwar den Gegenstand der Lieferung im Rahmen eines Reihengeschäfts von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat versendet hat, aber in keinem Mitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registriert ist,

und

— ob der Steuerpflichtige die Abgabe einer Steuererklärung über den innergemeinschaftlichen Erwerb durch den Erwerber nachgewiesen hat.

(<sup>1</sup>) ABl L 145, S. 1

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 17. Dezember 2010 — T. G. van Laarhoven/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-594/10)

(2011/C 80/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: T. G. van Laarhoven

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

**Vorlagefragen**

1. Steht Art. 17 Abs. 6 Unterabs. 2 der Sechsten Richtlinie<sup>(1)</sup> Änderungen einer den Abzug beschränkenden Regelung wie der vorliegenden entgegen, durch die ein Mitgliedstaat von der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit (der Beibehaltung) des Ausschlusses des Abzugs für bestimmte Waren und Dienstleistungen Gebrauch machen wollte, wenn der Betrag, der vom Abzug ausgeschlossen ist, infolge der Änderungen in den meisten Fällen zugenommen hat, aber der Grundgedanke und die Systematik der den Abzug beschränkenden Regelung unverändert geblieben ist?
2. Muss der nationale Richter, wenn die erste Frage bejaht wird, die den Abzug beschränkende Regelung vollständig unberücksichtigt lassen, oder genügt es, die Regelung unberücksichtigt zu lassen, soweit diese die bei Inkrafttreten der Sechsten Richtlinie bestehenden Ausschluss oder Beschränkungstatbestände erweitert hat?

<sup>(1)</sup> Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2010 — Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-600/10)

(2011/C 80/21)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Mölls, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt, der Gerichtshof möge

- feststellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 63 AEUV sowie aus Artikel 40 EWR-Vertrag verstoßen hat, indem sie Rechtsvorschriften beibehalten hat, nach denen Dividenden, die an beschränkt steuerpflichtige Pensionsfonds gezahlt werden sowie Zinsen, die an solche Pensionsfonds und an beschränkt steuerpflichtige Pensionskassen gezahlt werden, steuerlich ungünstiger behandelt werden als Dividenden bzw. Zinsen, die an unbeschränkt steuerpflichtige Pensionskassen bzw. unbeschränkt steuerpflichtige Pensionsfonds gezahlt werden.
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens auferlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Gegenstand der vorliegenden Klage ist die deutsche Regelung, nach der Dividenden, die an beschränkt steuerpflichtige (d. h.: gebietsfremde) Pensionsfonds gezahlt werden sowie Zinsen, die an solche Pensionsfonds und an beschränkt steuerpflichtige Pen-

sionskassen gezahlt werden, steuerlich ungünstiger behandelt werden als Dividenden bzw. Zinsen, die an unbeschränkt steuerpflichtige (d. h.: inländische) Pensionskassen bzw. unbeschränkt steuerpflichtige Pensionsfonds gezahlt werden.

Die gebietsfremden Pensionsfonds und Pensionskassen werden gegenüber den ähnlichen inländischen Einrichtungen aus den folgenden drei Gründen benachteiligt:

Bei der Besteuerung der von Pensionskassen bezogenen Zinsen werden keine Kapitalertragssteuer und auch keine Körperschaftsteuer erhoben, wenn der Empfänger der Zinsen eine inländische steuerbefreite Pensionskasse ist. So entfalle jede Besteuerung der betroffenen Einkünfte. Für gebietsfremde Pensionskassen sei aber keine entsprechende Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorgesehen, so dass diese hier in jedem Falle erhoben werde und zwar in Höhe von 25 % des Bruttobetrag, zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Bei der Besteuerung der von Pensionsfonds bezogenen Dividenden könnten die inländischen Pensionsfonds die Kapitalertragssteuer in ein Verfahren der Veranlagung einbeziehen lassen. Zum einen habe dies zur Folge, dass Betriebsausgaben von der Steuer abgezogen werden könnten und nur die Nettoeinkünfte besteuert werden. Zum anderen führe es dazu, dass die Kapitalertragssteuer auf die allgemeine Steuerschuld angerechnet werde, so dass der allgemeine Körperschaftsteuersatz von 15 % zur Anwendung kommt. Gebietsfremde Pensionsfonds könnten aber keine dieser Anpassungen erhalten: Für sie schließe die beanstandete Regelung einen Abzug von Betriebsausgaben in jeder Hinsicht aus, einschließlich derjenigen, die mit den im Inland erzielten Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Schließlich, was die Besteuerung der von Pensionsfonds bezogenen Zinsen betrifft, gleiche die Rechtslage im Wesentlichen derjenigen, die sich ergibt, wenn Dividenden durch Pensionsfonds bezogen werden: Wie im Falle der Dividenden werden gebietsfremde Pensionsfonds demnach sowohl hinsichtlich des Abzugs von Betriebsausgaben als auch des Steuersatzes benachteiligt.

Nach Ansicht der Kommission ist diese Benachteiligung von gebietsfremden Pensionskassen bzw. Pensionsfonds mit der Kapitalverkehrsfreiheit unvereinbar. In keinem der Fälle sei die getroffene Unterscheidung objektiv gerechtfertigt.

Artikel 63 AEUV verbiete alle Maßnahmen, die grenzüberschreitende Kapitalbewegungen gegenüber rein inländischen Kapitalbewegungen benachteiligen. In diesem Zusammenhang könne Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe a AEUV nicht dahingehend verstanden werden, dass jede Steuerregelung, die zwischen Steuerpflichtigen nach ihrem Wohnort oder nach dem Ort ihrer Kapitalanlage unterscheidet, ohne weiteres mit dem Vertrag vereinbar sei. Sie werde durch Artikel 65 Absatz 3 AEUV eingeschränkt, wonach die in Artikel 63 Absatz 1 genannten nationalen Maßnahmen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs im Sinne des Artikels 63 darstellen dürfen. Derartige Unterscheidungen seien nur mit dem Recht der EU vereinbar, sofern sie auf Situationen angewendet werden, die nicht objektiv vergleichbar sind, oder wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Eine solche Rechtfertigung gelte nur insoweit, als die Regelung nicht über das hinausgehe, was zum Erreichen des mit ihr verfolgten Ziels erforderlich sei.